

Stellung gerichtet ist, ob die entsprechenden Tatsachen vorliegen oder nicht, hat die zweitinstanzliche Würdigung die Aufgabe zu prüfen, ob die Beweiswürdigung des Vordergerichts richtig ist.

Nachdem das Gericht durch die Überprüfung des vorliegenden Prozeßstoffs zu dem Ergebnis gekommen ist, daß das angefochtene Urteil nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auf einer mangelhaften Sachaufklärung beruht oder auf Grund falscher Schlußfolgerungen aus den ermittelten Tatsachen zustande kam, erhebt sich die Frage, welche Befugnis es zur Beseitigung der erwähnten Mängel hat und welcher Weg zu beschreiten ist, um ein richtiges Urteil herbeizuführen. Um diese Befugnisse deutlich herausarbeiten zu können, ist es notwendig, sie an Hand einer konkreten Analyse der bereits erwähnten vier typischen Hauptmängel zu untersuchen. Dazu ist es jedoch unumgänglich, in wenigen Worten die de lege ferenda m. E. mit Sicherheit eintretenden Veränderungen im erstinstanzlichen Verfahren darzulegen; denn das Berufungsverfahren und damit die Befugnisse der zweiten Instanz können nicht losgelöst von dem erstinstanzlichen Verfahren betrachtet werden — im Gegenteil, die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens wird in entscheidendem Maß mitbestimmt durch die Prinzipien und den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens;

a) Alle Schranken für das Gericht, die heute noch die vollständige Aufklärung des Sachverhalts verhindern oder erschweren, werden beseitigt. Sämtliche Beweise müssen von Amts wegen erhoben werden können.

b) Die Mitwirkung des Staatsanwalts im Zivilprozeß muß wesentlich verstärkt werden.

c) An die Mitverantwortung und die Verpflichtung der Parteien für die Aufklärung des Sachverhalts werden höhere Anforderungen gestellt werden. Gewisse Sanktionen für deren Verletzung sind unerlässlich.

d) Die Qualität der Rechtsprechung wird einen wesentlich höheren Grad erreichen durch die Wahl der Richter und die damit verbundene höhere Verantwortung der Richter vor der Bevölkerung, durch die Zusammenarbeit der Richter mit den örtlichen Machtorganen, durch die Erweiterung der politischen Massenarbeit und besonders durch die Einbeziehung der Werktätigen in das Gerichtsverfahren noch über die Beteiligung der Schöffen hinaus.

Im Ergebnis dieser kurzen Skizzierung kann festgestellt werden, daß durch eine solche rechtliche Ausgestaltung des erstinstanzlichen Verfahrens eine weit größere Gewähr besteht für die richtige Aufklärung des Sachverhalts und die richtige Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht. Unter Beachtung dieser Grundsätze muß die rechtliche Regelung der Befugnisse der zweiten Instanz erfolgen.

Die Überprüfung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Die Verletzung materiellrechtlicher Normen

Das Gericht prüft hier, inwieweit das erstinstanzliche Gericht die gesetzlichen Bestimmungen richtig angewandt hat. Die Hauptfälle der unrichtigen Anwendung der materiellen Rechtsnorm bestehen in der Nichtanwendung einer Norm, die durch das Gericht hätte angewandt werden müssen, in der Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung, die nicht anzuwenden war, und in einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes.

Eine falsche Anwendung wird in den häufigsten Fällen durch eine falsche rechtliche Qualifizierung der durch die erste Instanz ermittelten Tatsachen herbeigeführt, z. B. durch eine rechtliche Qualifizierung als Kauf statt als Werkvertrag. Daneben kann die Verletzung eines Gesetzes z. B. auch dann vorliegen, wenn das Gericht trotz einer richtigen Qualifizierung falsche rechtliche Folgen aus den richtig angewandten Normen herleitet.

In diesen Fällen, in denen das erstinstanzliche Gericht eine vollständige Beweisaufnahme durchgeführt, jedoch die gesetzlichen Bestimmungen falsch angewandt hat, ist das Berufungsgericht berechtigt, das Urteil aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

Hier wäre es sinnlos, den Rechtsstreit zurückzuverweisen mit der Weisung, das entsprechende Gesetz anzuwenden. Die erstinstanzlichen Richter müßten jedoch streng verpflichtet werden, die Entscheidung der zweiten Instanz gründlich zu studieren, um daraus die notwendigen Lehren zu ziehen. Es müssen die geeigneten Wege gefunden werden, die Realisierung dieser Verpflichtung zu kontrollieren. Macht jedoch eine richtige rechtliche Qualifizierung die Ermittlung neuer Tatsachen notwendig, dann ist der Rechtsstreit wegen mangelhafter Aufklärung des Sachverhalts in die erste Instanz zurückzuverweisen.

2. Die Verletzung grundlegender verfahrensrechtlicher Normen

Die Einhaltung der grundlegenden verfahrensrechtlichen Vorschriften ist von entscheidender Bedeutung für die Respektierung der staatlichen Interessen und für die reale Gewährleistung der Rechte der Bürger. Grundlegende Verfahrensnormen sind solche, deren Nichtbefolgung die unrichtige Entscheidung herbeigeführt hat oder hätte herbeiführen können. Zweifellos bezwecken sämtliche verfahrensrechtlichen Normen die Garantie der Rechte der Parteien, die Aufklärung des Sachverhalts und den Erlaß einer richtigen Entscheidung; jedoch sind einige Vorschriften von so grundlegender Bedeutung, daß deren Verletzung eine Zurückverweisung notwendig macht, z. B. die über die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts, die Beachtung der sachlichen Zuständigkeit. Der Kreis dieser Fälle soll jedoch begrenzt werden; denn es muß aus prozeßökonomischen Gründen vermieden werden, durch eine nicht genügend enge Begrenzung der Zurückverweisungsmöglichkeiten ein Hin- und Herwandern der Sache wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen. Den Erfordernissen der Praxis würde gebührende Rechnung getragen werden durch eine Rechtsnorm, die die Gerichte zur Zurückverweisung verpflichtet, wenn das angefochtene Urteil auf der Verletzung der grundlegenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen beruht.

3. Die mangelhafte Aufklärung des Sachverhalts

Bei einer durch eine mangelhafte Sachaufklärung herbeigeführten Unvollständigkeit der Beweise ist der Erlaß einer richtigen Entscheidung nicht möglich. In diesen Fällen muß grundsätzlich eine Zurückverweisung erfolgen, denn anderenfalls würde das Berufungsgericht seinen Charakter als Überprüfungsgericht weitgehend verlieren. Besonders hier werden die Aufgaben des zweitinstanzlichen Gerichts deutlich; denn während nach der jetzigen Regelung eine in der Berufungsschrift gerügte mangelnde Sachaufklärung zu einer neuen Verhandlung führt und das Gericht ausschließlich auf der Grundlage dieser Neuverhandlung entscheidet, überprüft nach den gemachten Vorschlägen die zweite Instanz die angefochtene Entscheidung und die Tätigkeit des erstinstanzlichen Gerichts und verweist zur Beseitigung der Fehler an die erste Instanz zurück.

Den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragend, ist es m. E. jedoch notwendig, Ausnahmen von dem Grundsatz der Zurückverweisung zu machen. Zweifellos muß bei der Erwägung der einzelnen Möglichkeiten stets von den Prinzipien des sozialistischen Berufungsverfahrens ausgegangen werden; jedoch ist auch zu beachten, daß diese Prinzipien keine starren, voneinander losgelösten, dogmatischen Grundsätze sind, die um ihrer selbst willen existieren. Eine umfangreiche Beweisaufnahme darf zwar niemals vor der zweiten Instanz durchgeführt werden. Einer zweitinstanzlichen Beweisaufnahme sollte jedoch dann zugestimmt werden, wenn nur noch in geringem Umfang eine Sachaufklärung erforderlich und diese unter geringem Aufwand möglich ist, z. B., wenn es nur der Vernehmung eines Zeugen bedarf, der schnell und ohne großen Kosten- und Zeitaufwand erreichbar ist. Den Urkundenbeweis sollte man stets zulassen. Entscheidend ist, daß diese ergänzende Beweisaufnahme das Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme nicht in Zweifel stellt.

Eine genaue Begrenzung der hier möglichen Fälle kann auf Grund der in der Gerichtspraxis auftauchenden